

11.11.96

EU - A - Fz - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur
der landwirtschaftlichen Betriebe
KOM(96) 371 endg.; Ratsdok. 9613/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. November 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agrarstatistik" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 819/95 = AE-Nr. 953555.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates sieht im Zeitraum 1988 bis 1997 ein Programm von vier gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vor. Dieses Erhebungsprogramm knüpft an eine Reihe von gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen an, deren erste 1966/67 durchgeführt wurde. Außerdem sieht die genannte Verordnung die Verwirklichung der EUROFARM-Datenbank zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse vor.

Die Entwicklungstendenzen der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sind eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich daher, diese Agrarstrukturerhebungen auch nach 1997 fortzusetzen.

Die Erfahrungen, die bei den bisherigen gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen gemacht wurden, haben gezeigt, daß es wünschenswert ist, Erhebungsprogramm und Methodik der gemeinschaftlichen Strukturerhebungen möglichst unverändert beizubehalten und im Hinblick auf zukünftige Erhebungen nur insoweit anzupassen, als neuere Entwicklungen in der Landwirtschaft, insbesondere in der Agrartechnik, und/oder die Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und neue Informationsbedürfnisse der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Die Verordnung Nr. 571/88 des Rates hat sich in diesem Sinne als sehr zweckmäßig erwiesen. Es erscheint daher folgerichtig, die Geltungsdauer dieser Verordnung um einen Zeitraum von zehn Jahren zu verlängern und die Verordnung dabei so zu ändern, daß sie sowohl für die Erhebungen des Zeitraums 1988 bis 1997 als auch des Zeitraums 1998 bis 2007 gilt.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

(96/C 293/07)

KOM(96) 371 endg. — 96/0208 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/170/EG der Kommission⁽²⁾, sieht im Zeitraum 1988 bis 1997 ein Programm von vier gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vor. Dieses Erhebungsprogramm knüpft an eine Reihe von gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen an, deren erste 1966/1967 durchgeführt wurde. Außerdem sieht die genannte Verordnung die Verwirklichung der EURO-FARM-Datenbank zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse vor.

Die Entwicklungstendenzen der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sind eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich daher, diese Agrarstrukturerhebungen auch nach 1997 fortzusetzen.

Die Erfahrungen, die bei den bisherigen gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen gemacht wurden, haben gezeigt, daß es wünschenswert ist, Erhebungsprogramm und Methodik der gemeinschaftlichen Strukturerhebungen möglichst unverändert beizubehalten und im Hinblick auf zukünftige Erhebungen nur insoweit anzupassen, als neuere Entwicklungen in der Landwirtschaft, insbesondere in der Agrartechnik, und/oder die Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik und neue Informationsbedürfnisse der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hat sich im Hinblick auf diese Ziele als zweckmäßig erwiesen. Es ist notwendig, die Geltungsdauer dieser Verordnung um einen Zeitraum von zehn Jahren, nämlich von 1998 bis 2007, zu verlängern.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, aber auch für Zwecke der Regionalpolitik werden in zunehmendem Maße Strukturstatistiken benötigt, die regional sehr tief gegliedert sind. Es ist daher notwendig, die Grunderhebung von 1999/2000 so zu organisieren und durchzuführen, daß aggregierte Erhebungsergebnisse auf einer Ebene unterhalb der Erhebungsbezirke bereitgestellt werden können. Dadurch erhöhen sich die Erhebungskosten. Es ist daher notwendig, den Gemeinschaftszuschuß zu den Kosten der Grunderhebung von 1999/2000 zu erhöhen.

Die Durchführung der Agrarstrukturerhebungen erfordert von den Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft über viele Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel, von denen ein großer Teil für die Dekkung des Informationsbedarfs der Institutionen der Gemeinschaft aufgewendet werden muß. Es ist deshalb notwendig, weiterhin im Haushaltsplan der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel für einen Gemeinschaftsbeitrag zu den Erhebungskosten und für die Verarbeitung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse durch das EURO-FARM-System vorzusehen.

Für die Umsetzung dieser Verordnung und insbesondere des EUROFARM-Projekts muß die Behandlung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Individualdaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ erfolgen.

Im Interesse der erfolgreichen Durchführung der genannten Erhebungen muß die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fortgesetzt werden, insbesondere im Rahmen des durch den Beschluß 72/279/EWG⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 24. 2. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird die Angabe „im Zeitraum 1988 bis 1997“ gestrichen.

2. Die Erwägungsgründe werden wie folgt geändert:

a) Beim fünften Erwägungsgrund wird die Angabe „im Zeitraum 1993 bis 1997“ gestrichen.

b) Der neunte Erwägungsgrund erhält die folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung der Modalitäten für die Gemeinschaftserhebungen in den Jahren 1989/1990 und 1999/2000 sind soweit wie möglich die Empfehlungen der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) zu berücksichtigen, in der die Durchführung von Weltlandwirtschaftszählungen etwa um das Jahr 1990 und um das Jahr 2000 vorgesehen sind.“

3. In Artikel 1 wird die Angabe „1988 bis 1997“ durch „1988 bis 2007“ ersetzt.

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 bzw. zwischen dem 1. Dezember 1998 und dem 1. März 2001 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FAO über die Weltlandwirtschaftszählungen jeweils eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch. Diese Erhebungen werden sich auf das Anbaujahr beziehen, das der Ernte im Jahr 1989 oder 1990 bzw. im Jahr 1999 oder 2000 entspricht.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird nach den Wörtern „Die folgenden Erhebungen“ in Klammern das Wort „Zwischenerhebungen“ eingefügt.

b) Es wird hinzugefügt:

„d) zwischen dem 1. Dezember 2002 und dem 1. März 2004 für das Anbaujahr, das der Ernte 2003 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2003);

e) zwischen dem 1. Dezember 2004 und dem 1. März 2006 für das Anbaujahr, das der Ernte 2005 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2005);

und

f) zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 1. März 2008 für das Anbaujahr, das der Ernte 2007 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2007).“

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Gedankenstrich und die Wörter „die in Artikel 8 genannten Erhebungsbezirke (nur für die Grunderhebung)“ werden gestrichen.

b) Der dritte Gedankenstrich wird zweiter Gedankenstrich; nach dem Gedankenstrich wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85“ ersetzt durch „... zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens“⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.“

c) Zwischen dem früheren dritten und dem vierten Gedankenstrich wird mit einem neuen Gedankenstrich folgendes hinzugefügt:

„— die ‚Zielgebiete‘ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates⁽¹⁾ und der Entscheidung 94/197/EG der Kommission⁽¹⁾.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 14. 4. 1994, S. 1.“

d) Nach dem vierten Gedankenstrich wird nach der Angabe „Entscheidung 85/377/EWG⁽¹⁾“ folgendes ergänzt:

„, zuletzt geändert durch die Entscheidung ... (muß noch angegeben werden).“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1.“

e) Am Ende des Artikels wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Stichprobennahme so strukturiert ist, daß sie es möglich macht, je Betrieb nur einen einzigen Koeffizienten zu verwenden, um die durch Stichproben gesammelten Informationen hochzurechnen.“

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „1993 bis 1997“ durch die Wörter „1993 bis 2007“ ersetzt.

- b) Nach dem ersten Absatz wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Bei der Grunderhebung 1999/2000 wird die geographische Lage eines jeden Betriebes durch einen Kode definiert, der die Aggregierung nach Gebietseinheiten unterhalb der Ebene der Erhebungsbezirke oder zumindest nach Zielgebieten erlaubt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird durch einen Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Die Begriffsbestimmungen der Merkmale sowie die Abgrenzung und Kodierung der Regionen, Erhebungsbezirke und anderer Gebietseinheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- e) Die Fußnoten 1, 2 und 3 werden gestrichen.

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Angaben, die durch die Vollerhebungen und die Stichprobenerhebungen gesammelt wurden, in Form von Individualangaben je Betrieb gemäß dem in Anhang II beschriebenen Verfahren, im folgenden ‚EUROFARM-Projekt‘ genannt.“

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die auf EUROFARM-Standard-Bandsatz übertragenen Daten vollständig und plausibel sind, indem die Mitgliedstaaten die einheitlichen Kontrollbedingungen anwenden, welche vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nach Konsultierung der zuständigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen festgelegt wurden; sie verwenden für die Überprüfung der Individualdaten auch die unter Nummer 9 des Anhangs II erwähnten Kontrolltabellen.“

9. Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden die Wörter „Zur Durchführung der Grunderhebung und der in Artikel 3 vorgesehenen Erhebungen“ durch die Wörter „Zur Durchführung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Erhebungen“ ersetzt.

- b) Die auf die Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden entfallenden Höchstbeträge je Erhebung werden wie folgt eingefügt:

„— 600 000 ECU für Schweden,

— 700 000 ECU für Finnland,

— 1 400 000 ECU für Österreich.“

- c) Zwischen dem ersten und dem zweiten Unterabsatz wird folgendes eingefügt:

„Für die Durchführung der Grunderhebung von 1999/2000 erhöhen sich die vorgenannten Beträge um 50 %.“

- d) Der zweite Unterabsatz wird dritter Unterabsatz; das Wort „vier“ wird gestrichen.

10. Artikel 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Entwicklung“ werden die Wörter „den Unterhalt, die notwendigen Anpassungen“ eingefügt.

- b) Nach den Wörtern „Projekt EUROFARM“ werden die Wörter „einschließlich der Verbreitung der Ergebnisse“ eingefügt.

- c) Der jährliche Höchstbetrag für Entwicklung und Unterhalt des EUROFARM-Systems im Zeitraum 1999 bis 2010 wird wie folgt festgesetzt:

„— 700 000 ECU für die Jahre 1999 und 2000,

— 550 000 ECU für die Jahre 2001 bis 2010.“

11. In Artikel 15 Absatz 2 werden die Wörter „mit einer Mehrheit von 54 Stimmen“ durch die Wörter „mit einer Mehrheit von 62 Stimmen“ ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 571/88/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 erster Gedankenstrich wird der bisherige Text wie folgt ersetzt:

„— die Datenbank für Individualdaten (BDI), welche die Individualdaten, die keine direkte Identifizierung ermöglichen dürfen, enthalten soll, entweder für die Gesamtheit der Betriebe (im Falle von Grunderhebungen) oder für die Gesamtheit bzw. eine repräsentative Stichprobe der Betriebe (im Falle von Zwischenerhebungen), die es ermöglicht, die Analysen auf den in Artikel 4 der Verordnung genannten geographischen Ebenen durchzuführen;“.

2. In Nummer 3 werden die Wörter „außer für Deutschland“ durch die Wörter „außer den Individualdaten des Zeitraums 1988 bis 1995 für Deutschland“ ersetzt.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„Abweichend davon übermittelt Deutschland keine Individualdaten, sondern Tabellenergebnisse entsprechend dem unter Nummer 2 erwähnten BDT-Tabellenprogramm. Diese Ausnahmeregelung erlischt nach den Erhebungen des Zeitraums 1988 bis 1995.

Deutschland verpflichtet sich, die Individualdaten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort zentral auf Magnetträger in einem einzigen Datenverarbeitungszeitraum zu speichern.“

4. Die Nummer 16 wird durch folgenden Text ersetzt:

„16. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten arbeiten im

Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 Verfahren für eine rasche Konzertierung aus,

— um die Vertraulichkeit und die statistische Zuverlässigkeit der auf der Grundlage der Individualdaten erstellten Informationen zu garantieren,

— um die Mitgliedstaaten über die Verwendung dieser Daten zu informieren.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

2. HAUSHALTSLINIE

B2-5121 (neue Linie im Vorentwurf des Haushaltsplans 1997), (vorher zum Teil in Linie B-5600 enthalten)

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 43 des Vertrags

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme

Erhebung von statistischen Informationen zur Verfolgung der Entwicklung der Agrarstrukturen zu Zwecken der Gemeinschaftspolitiken (Agrar-, Regional-, Sozial-, Umwelt- u. a. Politiken), jedoch auch zur Durchführung anderer statistischer Erhebungen in der Landwirtschaft

4.2 Dauer

Nach Änderung gilt die Verordnung Nr. 571/88 für den Zeitraum 1988 bis 2007.

4.3 Zielgruppe

Nutznieber:

- die Mitgliedstaaten;
- die Gemeinschaftsinstitutionen: Rat, EP, Kommission, Rechnungshof usw.;
- die Öffentlichkeit (Unternehmen, Hochschulen, Landwirtschaftsverbände usw.)

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen

6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

6.1 Zuschuß

Nein: Gemeinschaftsbeitrag zu den Erhebungskosten. Dieser Beitrag deckt nur einen geringen Teil der Gesamtkosten für die Durchführung der Erhebungen: etwa 5 % der Gesamtkosten im Falle einer Grunderhebung (Vollerhebung) und etwa 15 - 20 % im Falle einer Stichprobenerhebung. Er ist dennoch notwendig, um einen Teil der Zusatzkosten zu erstatten, die den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der spezifischen statistischen Anforderungen der Kommission entstehen.

6.2 Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

Kofinanzierung durch den öffentlichen Sektor (Haushaltsmittel der nationalen Verwaltungen und statistischen Dienste) und den privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf der Statistikprodukte)

6.3 Zinsvergünstigung

Nein.

6.4 Sonstiges

Entfällt.

6.5 Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

Nein.

6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Nein.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Durch die Änderung wird die Verordnung Nr. 571/88 für den Zeitraum 1998 bis 2007 verlängert. Vorgesehen sind eine Grunderhebung (Vollerhebung) in 1999/2000 und drei Zwischenerhebungen in 2003, 2005 und 2007, die von den Mitgliedstaaten wahlweise als Vollerhebungen oder Stichprobenerhebungen durchgeführt werden können.

Zur Durchführung dieser Erhebungen werden den Mitgliedstaaten als Kostenbeitrag 20 ECU für jeden erfaßten Betrieb erstattet, für den die vollständigen Daten dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden. Für jeden Mitgliedstaat ist jedoch ein Höchstbetrag festgesetzt.

Die Berechnung beruht auf der Zahl der zum Erhebungskreis zählenden landwirtschaftlichen Betriebe 1985 (wahlweise Vollerhebung oder Stichprobenerhebung) und 1989/90 (Grunderhebung/Vollerhebung) sowie auf folgenden Elementen:

- 20 ECU für jeden Betrieb, für den die vollständigen Daten Eurostat übermittelt werden;
- Stichprobe von etwa 25 % der zum Erhebungskreis zählenden Betriebe, maximal 100 000 je Land;
- Abrundung des Rechenergebnisses.

Auf der Grundlage dieser Kriterien und der Gesamtzahl der Betriebe 1985 wurden 1988 (Jahr des Erlasses der Verordnung (EWG) Nr. 571/88) folgende Beträge (in 1000 ECU) je Land und Erhebung festgesetzt:

Luxemburg:	100	Deutschland:	2000 ¹
Belgien:	500	Griechenland:	2000 ¹
Dänemark:	500	Spanien:	2000 ¹
Niederlande:	700	Frankreich:	2000 ¹
Irland:	1100	Italien:	2000 ¹
Vereinigtes Königreich:	1300	Portugal:	2000 ¹

Auf der Grundlage der Gesamtzahl der Betriebe 1985 und 1989/90 und derselben Kriterien gelangt man für die neuen Mitgliedstaaten zu folgenden Beträgen (in 1000 ECU):

Schweden:	600
Österreich:	1400
Finnland:	700

Die Änderung der Verordnung führt gegenüber dem bestehenden Zuschuß zu zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen und -ermächtigungen in Höhe von rund 92 Mio. ECU gemäß dem Fälligkeitsplan unter 7.3.

¹ Höchstbetrag.

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Erstattungen für die Länder:	28,35 Mio. ECU (für die Grunderhebung)
	18,9 Mio. ECU (je Zwischenerhebung)
- Gesamtbetrag für 4 Erhebungen:	85,05 Mio. ECU
- Entwicklung und Wartung des EUROFARM-Systems im Zeitraum 1999 bis 2010 ¹ :	
-- 1999 und 2000:	1,4 Mio. ECU
-- 2001 bis 2010:	5,5 Mio. ECU

-- Insgesamt	6,9 Mio. ECU

Insgesamt (85,05 Mio. ECU + 6,9 Mio. ECU): 91,95 Mio. ECU.

Die gesamte jährliche Mittelzuweisung für diese Maßnahme wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt.

Dieser Beitrag ist für die nationalen Stellen bestimmt, die für die Erhebung der statistischen Daten in der Landwirtschaft zuständig sind und richtet sich nach den auf der Grundlage genehmigter bestehender Programme durchgeführten Arbeiten.

7.2 Anteil des „Minibudgets“ an den Gesamtkosten der Maßnahme

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Die Gesamtkosten sind auf den Zeitraum 1998 bis 2007 wie folgt verteilt:

Jahr:	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1000 ECU	8000	8000	8500	9000	9500	9700	9700	9700	9900	10000

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Der Gemeinschaftsbeitrag wird auf der Grundlage von Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission aufgrund der Fortschrittsberichte und nach Übermittlung und Validierung der Erhebungsergebnisse gezahlt.

¹ Die Berechnung der Kosten für Entwicklung und Wartung des EUROFARM-Systems im Zeitraum 1999 bis 2010 beruht auf den tatsächlichen Ausgaben im Zeitraum 1989 bis 1995, die tatsächlich deutlich höher waren als in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 vorgesehen.

- b) Die statistischen Informationen gelten als objektives Instrument zur statistischen Bewertung und Kontrolle der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und tragen so zur Verhütung von Betrug bei.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Ziele

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Harmonisierung und Verbesserung der Datenströme und damit ihrer erheblichen Aufwertung.

Die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe haben eine Schlüsselfunktion in der Agrarstatistik. Sie liefern in regelmäßigen Abständen (gewöhnlich alle zwei Jahre) umfassende statistische Informationen über die wesentlichen soziostrukturellen Merkmale der gemeinschaftlichen Landwirtschaft (Betriebsgröße, Bodennutzung, Arbeitskräfte, technisch-wirtschaftliche Ausrichtung, sonstige Erwerbstätigkeiten, Bewirtschaftungsform usw.). Diese Informationen werden über Erhebungen (Vollerhebungen oder repräsentative Stichprobenerhebungen) bei den Betrieben eingeholt anhand einer auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Liste von Erhebungsmerkmalen. Sie dienen nicht allein der Durchführung der soziostrukturellen Politik und der ländlichen Entwicklung, sondern auch zahlreichen Anwendungen im Rahmen der Verwaltung der Agrarmärkte sowie den übrigen Politiken (insbesondere Regional-, Sozial- und Umweltpolitik). Darüber hinaus liefern die Strukturerhebungen die für die Durchführung der übrigen statistischen Agrarerhebungen (Erhebungen über Viehbestand, Obstbäume usw.) erforderliche Grunddatei. Schließlich spielen die Strukturerhebungen auch eine entscheidende Rolle bei der Ex-post-Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen von Agrarpolitik und ländlicher Entwicklung, insofern sie es ermöglichen, die Entwicklung der Hauptmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe zu verfolgen.

- Zielgruppen:
- die Mitgliedstaaten (Regierungen, regionale Behörden usw.);
- die Gemeinschaftsinstitutionen;
- die Öffentlichkeit (Unternehmen, Hochschulen, Forschungsinstitute, Fachverbände usw.).

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt in hohem Maße die potentiellen Einkommen in der Landwirtschaft. Infolgedessen sind die Ergebnisse der im Turnus von ungefähr zwei Jahren durchgeführten gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe eine sehr wichtige Entscheidungsgrundlage für die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Im übrigen müssen die Gemeinschaftsentscheidungen in zunehmendem Maße hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die europäische Landwirtschaft und damit auf den Gemeinschaftshaushalt quantifiziert werden. Die gemeinschaftlichen

Strukturerhebungen erlauben es, die Auswirkungen und Ergebnisse agrarpolitischer Entscheidungen zu bewerten und im Zeitablauf zu verfolgen.

Im Rahmen der Sitzungen des Agrarstatistischen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe „Statistik der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur“ haben die meisten Delegationen der Mitgliedstaaten mehrfach betont, daß sie die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als „Grundpfeiler“ ihres Systems der Agrarstatistik ansehen. Diese Ansicht wird von Eurostat und der GD VI (Landwirtschaft) geteilt.

Die weitgehende Harmonisierung der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. Abgrenzung des Erhebungsbereichs, Definition des landwirtschaftlichen Betriebs, Liste der Erhebungsmerkmale mit Definitionen und andere methodische Aspekte) hat positive Rückwirkungen auch hinsichtlich der Harmonisierung anderer Agrarstatistiken. Außerdem dienen die Ergebnisse der Grunderhebungen (alle zehn Jahre Vollerhebung) auch zur Aktualisierung der Betriebsregister und damit als Grundlage für spezifische Stichprobenerhebungen in der Landwirtschaft.

Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind eine äußerst wichtige Entscheidungsgrundlage für die Reform der GAP, welche nicht nur zum Ziel hat, die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu verbessern, sondern auch die Gemeinschaftsausgaben in diesem Bereich zu reduzieren.

Diese Strukturerhebungen sind daher wie auch die GAP eine Gemeinschaftsaufgabe. Sie stellen an die Mitgliedstaaten besondere Gemeinschaftsanforderungen hinsichtlich der zu erfassenden Merkmale und der Repräsentativität der Ergebnisse auf regionaler Ebene. Es ist daher nur folgerichtig, für diesen spezifischen Informationsbedarf der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftszuschuß zu den Erhebungskosten zu gewähren. Obwohl dieser Zuschuß nur etwa 5 % der Kosten einer Vollerhebung und etwa 15-20 % der Kosten einer Stichprobenerhebung ausmacht, ist er für die zuständigen statistischen Stellen von essentieller Bedeutung, da er einen großen Teil der variablen Erhebungskosten decken kann, z. B. die Ausgaben für Anstellung und Ausbildung von Aushilfspersonal sowie für die Datenverarbeitung.

Wegen der Bedeutung der Gemeinsamen Agrarpolitik hat Eurostat in den 60er und 70er Jahren zahlreiche Statistikanwendungen entwickelt. Diese Anwendungen decken den hohen Bedarf an statistischen Informationen, der sich aus der GAP ergibt, und dienen der Unterstützung ihrer laufenden Verwaltung, ihrer Entwicklung und Verfolgung.

Alle Anwendungen wurden aktualisiert, um den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Die Reform der GAP und ihre Auswirkungen auf andere Bereiche (Zukunft der ländlichen Welt, Umwelt usw.) macht eine Fortsetzung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich.

Innerhalb der **stark subsidiarisierten Organisation des Europäischen Statistischen Systems** werden Erhebung und erste Aufbereitung der (agrar)statistischen Daten von den nationalen statistischen Diensten gewährleistet und finanziert. Dennoch ist ein **Finanzbeitrag der Gemeinschaft unentbehrlich**, wenn die Arbeiten im Hinblick auf eine **bessere Harmonisierung und Koordinierung der Statistiken auf Gemeinschaftsebene** durchgeführt werden sollen und wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, spezifische Informationen für die Zwecke der Kommission zu erheben (wie in der Maßnahme vorgesehen).

9.2.1 Kosten

Die Finanzierung dieser Maßnahme liegt im wesentlichen bei den Mitgliedstaaten (siehe 6.1), die über eine bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission dieses Programm selbst finanzieren müßte, **wären die Kosten bei einem sicherlich unzuverlässigeren Ergebnis extrem hoch.**

9.2.2 Nebenwirkungen

Die Ergebnisse der Maßnahme tragen bei zur Verbesserung der statistischen Informationen, die im Rahmen der Arbeiten der Mitgliedstaaten verwendet werden, und zur Verwertung der Agrarstatistiken im Europäischen Statistischen System.

9.2.3 Multiplikatorwirkungen

Impuls für den europäischen Statistikraum und somit für eine stärkere gemeinschaftliche Integration der nationalen statistischen Systeme.

Wirkung für Forschungseinrichtungen und Hochschulen, die über einzigartiges wissenschaftliches Material für Studium und Analyse der Landwirtschaft verfügen.

Wirkung für die osteuropäischen Länder, die ihre Agrarstatistiken an das EU-System anpassen wollen, insbesondere im Bereich Agrarstrukturerhebungen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren

A. Durchführung des Programms

Die mit der Durchführung dieser Verordnung verbundenen Maßnahmen werden von den für die Agrarstatistik zuständigen nationalen Diensten und denen der Kommission im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme, die im Statistischen Programm der Europäischen Union festgelegt sind, vorbereitet und durchgeführt.

B. Verwendung von Personal und Haushaltsmitteln

- Vorbereitung und Durchführung von Piloterhebungen;
- Anpassung der Stichprobenpläne, Vorbereitung der Erhebungen, Anpassung der Register;

- Durchführung der Erhebungen;
- Qualitätskontrolle und Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse;
- Maßnahmen zum Verwaltungssystem zwecks Gewinnung zusätzlicher statistischer Informationen.

9.3.2 *Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung*

Nach der geltenden Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten Eurostat gemäß einem festgelegten Zeitplan die Erhebungsergebnisse sowie alle Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebungen. Falls erforderlich, wird der Ständige Agrarstatistische Ausschuß konsultiert. Die Kommission legt dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahme vor, insbesondere über den Betrieb der anhand der Erhebungsergebnisse erstellten Datenbank (EUROFARM).

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

9.4.1 *Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?*

Ja.

9.4.2 *Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?*

Verbesserung und Harmonisierung der Agrarstatistiken der EU-Mitgliedstaaten

9.4.3 *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können*

Bei Eurostat und den Mitgliedstaaten verfügbare Finanzmittel und Personal

10 VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission?

Nein.

10.2 Durch die Maßnahme verursachte Verwaltungs- und Personalausgaben

Da es sich um die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme handelt, entstehen keine neuen Personal- und Verwaltungsausgaben. Zu berücksichtigen ist lediglich die normale Entwicklung der Kosten für den Ausbau der Datenbank EUROFARM einschließlich Datenschutz und -sicherung.

19.12.96

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

KOM(96) 371 endg.; Ratsdok. 9613/96

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Neue Anforderungen an die amtliche Statistik können vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte nicht befürwortet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 sah bisher die Möglichkeit vor, gewisse Teile des Merkmalskatalogs als Stichprobe zu erheben. Sollte diese Möglichkeit wegfallen, käme es zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der Erhebungen, die zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten mit sich bringt. Die Qualität der Ergebnisse würde sich jedoch nicht verbessern.

In Artikel 1 Nr. 4 ist Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 daher um eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten zu ergänzen, für gewisse Teile des Merkmalskatalogs Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchzuführen und die Ergebnisse hochzurechnen.

Daher unterstützt der Bundesrat mit Nachdruck die Bemühungen der Bundesregierung, im größtmöglichen Umfang bei statistischen Ermittlungen Stichprobenerhebungen einzusetzen, auch wenn damit einige wenige Merkmale nicht zielgebietsweise ermittelt werden können.

2. Ebenso finden die Bemühungen der Bundesregierung zur Ermöglichung des Rückgriffs auf die statistische Nutzung von Daten aus Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich die volle Unterstützung des Bundesrates.

3. Die Liste der Erhebungsmerkmale (Anhang I) sollte auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die mit der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik getroffene Entscheidung, den Erhebungsteil "Landwirtschaftliche Maschinen" in der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu streichen, weiter verfolgt werden.

Die Liste der Erhebungsmerkmale wird für jede Erhebung durch Kommissionsentscheid nach Beratung in der zuständigen Arbeitsgruppe und Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses festgelegt. Um eine größtmögliche Einflußnahme der Mitgliedstaaten und deren Statistischen Ämtern an diesen Entscheidungen zu gewährleisten, sollte der Ständige Agrarstatistische Ausschuß als Regelungsausschuß gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante a nach dem Komitologie-Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG, Abl. EG Nr. L 197/33) fungieren.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die mit Artikel 1 Nr. 6 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Änderung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, wonach künftig bei Stichprobenerhebungen eine Aggregation nach Zielgebieten stattfinden soll, unterbleibt.

Derzeit werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 vorgesehenen Stichproben auf Landesebene gezogen. Weil das Zielgebiet als Aggregationsstufe unterhalb der Landesebene bisher kein Auswahlkriterium für die Stichprobe ist, können bei Änderung des Artikels 4 keine aussagekräftigen Zahlen für Zielgebiete zur Verfügung gestellt werden. Die im Entwurf vorgesehene diesbezügliche Datenübermittlung an EUROSTAT setzt in den Mitgliedstaaten zunächst Untersuchungen zu den Stichprobenplänen voraus, die erst nach der Vollerhebung 1999/2000 begonnen werden können. Es ist jedoch abschätzbar, daß sich dann die Zahl der zu befragenden Betriebe erhöhen wird. Diese Vorgehensweise und die zusätzlichen Aufbereitungen wirken den Einsparungszwängen entgegen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Positionen auf EU-Ebene weiterhin nachhaltig zu vertreten.